

## Qualitätsmerkmal Besucherfürsprecher

### **Mitwirkungsmöglichkeiten und zusätzliche Anlaufstelle für Nutzer der Tagespflegestätten**

Das Heimgesetz regelt in § 10 die Mitwirkung der Tagespflegebesucher. In der Tagespflege werden diese Mitwirkungsmöglichkeiten durch einen Besucherfürsprecher wahrgenommen.

Der Fürsprecher wird von der Heimaufsicht bestellt, die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Bestellt werden kann nur, wer nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist.

Der Besucherfürsprecher steht den Besuchern als Ansprechpartner in allen Belangen, die den Aufenthalt in der Tagespflegestätte betreffen, zur Verfügung.

Er nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen und wirkt bei bestimmten Entscheidungen über die Tagespflege mit.

Die **Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten des Besucherfürsprechers** umfassen insbesondere:

#### **Aufgaben:**

- Der Heimfürsprecher nimmt Anregungen und Beschwerden der Tagesstättenbesucher entgegen und wirkt auf ihre Erledigung hin.
- Der Heimfürsprecher unterstützt die Eingliederung der Besucher in der Tagesstätte.
- Der Heimfürsprecher führt einmal jährlich eine Besucherversammlung durch und erstellt einen Tätigkeitsbericht.

#### **Der Besucherfürsprecher wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers der Tagespflegestätte in folgenden Angelegenheiten mit:**

- beim Abschluss der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, der Vergütungsvereinbarungen und Prüfungsvereinbarungen der Tagespflegestätte
- bei der Aufstellung oder Änderung der Tagespflegeverträge
- bei Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen
- bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- in den Bereichen Unterkunft, Betreuung und Verpflegung
- bei umfassenden baulichen Veränderungen oder Instandsetzungen
- bei Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung

Der Träger der Tagespflegestätten hat den Besucherfürsprecher bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.